Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabegesetzes vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat am 28.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung städtischen Bestattungseinrichtungen und für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Antragsteller, die Erben des Verstorbenen oder die zur Bezahlung der Bestattungskosten Verpflichteten.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts, bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei den Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Gebühren

1. Wahlgräber

1.1. Erwerb oder erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechts gem. § 8 Abs. 1 der Friedhofsordnung; ausgenommen sind die Fälle des Erwerbs durch Ableben des Grabnutzungsberechtigten nach § 8 Absätze 4 bis 7 der Friedhofsordnung.

a) in den allgemeinen Abteilungen

1.1.1	für ein Einzelgrab (einfachtief, 6 Grabstellen)	2.300 €

1.1.2	für ein Einzelgrab (doppeltief, 7 Grabstellen)	2.700 €
1.1.3	für ein Doppelgrab (einfachtief, 12 Grabstellen)	5.100 €
1.1.4	für ein Doppelgrab (doppeltief, 14 Grabstellen)	6.500 €
1.1.5	für ein Urnenwahlgrab (5 Grabstellen)	1.600 €
1.1.6	für ein Urnenwahlgrab (Gemeinschaftsanlage, 2 Grabstellen)	3.200 €
1.1.7	für ein Baumwahlgrab (2 Grabstellen)	2.100 €
1.1.8	für eine Urnennische (Kolumbarium, Urnenwand u.ä., 2 Grabstellen)	1.800 €

b) in den besonderen Abteilungen

1.1.9	für ein Doppelgrab im waldartigen Teil (doppeltief,14 Grabstellen)	12.000 €
1.1.10	für ein Einzelgrab an der Natursteinmauer (doppeltief, 7 Grabstellen)	4.600 €
1.1.11	für ein Doppelgrab an der Natursteinmauer (doppeltief, 14 Grabstellen)	9.000 €

1.2. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 der Friedhofsordnung wird erhoben:

1.2.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre) gemäß 1.1.

1.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer die anteilige Gebühr gemäß 1.1. nach dem Verhältnis der Verlängerung der Ruhezeit. Angefangene Monate werden voll gerechnet.

2. Überlassung von Reihengrabstätten

2.1. Erdbestattungen

2.1.1	Erdreihengrab	1.200 €
2.1.2	Rasenreihengrab	1.450 €

2.2. Urnenbestattungen

2.2.1	Urnenreihengrab	1.100 €
2.2.2	Anonymes Urnenreihengrab	1.000 €
2.2.3	Urnenreihengrab (Gemeinschaftsanlage)	1.250 €
2.2.4	Baumreihengrab	1.600 €

2.3. Kinderbestattungen

	bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300 €

3. Bestattungsgebühren

Administrative Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung (u.a. Annahme des Verstorbenen, Prüfung der Unterlagen, Erfassung des Verstorbenen und der Grabstelle, Erstellung des Gebührenbescheids, Verwalten der Grabstätte), Herstellung der Grabeinfassung, Öffnung und Schließung des Grabes, Begleitung der Beisetzung.

3.1.	Erdbestattung für Verstorbene Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (1,80 m)	700 €
3.2.	Erdbestattung doppeltiefes Grab (2,40 m)	1.000 €
3.3	Erdbestattung Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300 €
3.4.	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	350 €
3.5.	Urnenbeisetzung im Kolumbarium, Urnenwand u.ä.	350 €
3.6.	Holzverschalung bei sargloser Bestattung	nach Aufwand

4. Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen

4.1.	Inanspruchnahme Leichenträger je Träger	50 €
4.2.	Benutzung Aufbahrungsraum mit Grundausschmückung inkl. Kühlung pro angefangenen Tag	70 €
4.3.1	Benutzung der normalen Aussegnungshallen	280 €
4.3.2	Benutzung der kleinen Aussegnungshalle (Burghaldenfriedhof)	210 €
4.4	Sonderkühlvorrichtung (pro Nutzung)	90 €
4.5.	Raum für rituelle Waschungen (pro Nutzung)	90 €

5. Herstellen der Grabeinfassungen

5.1 Sandstein (Burghaldenfriedhof)

5.1.1	Grabeinfassung Reihen- u. Einzelgrab	850 €
5.1.2	Grabeinfassung Doppelgrab	1.260 €
5.1.3	Grabeinfassung Urnengrab	250 €

5.2 Waschbeton (Waldfriedhof Maichingen)

5.2.1	Grabeinfassung Reihen- und Einzelgrab	800 €
5.2.2	Grabeinfassung Doppelgrab	1.200 €
5.2.3	Grabeinfassung Urnengrab	200 €
5.2.4	Grabeinfassung Rasengrab	800 €

5.3 Gamser Gneis (Friedhof Aidlinger Weg Darmsheim)

5.3.1	Grabeinfassung Reihen- u. Einzelgrab	1.200 €
5.3.2	Grabeinfassung Doppelgrab	1.800 €
5.3.3	Grabeinfassung Urnengrab	400 €
5.3.4	Grabeinfassung Rasengrab	800 €

6. Gebühren für Ausgrabungen bzw. Umbetten von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen

6.1.	Umbetten von Verstorbenen und Gebeinen nach auswärts	nach Aufwand
6.2.	Umbetten von Urnen nach auswärts	nach Aufwand
6.3.	Bestattung von Gebeinen oder Urnen in Sindelfingen. Es gelten die normalen Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.	

7. Gebühren für das Einebnen von Gräbern

7.1.	Einebnung Einzelgrab, einschl. Abräumung Grabmal, Einfassung und Bepflanzung, Einsaat	470 €
7.2.	Einebnung Doppelgrab, einschl. Abräumung Grabmal, Einfassung und Bepflanzung, Einsaat	700 €
7.3	Einebnung Urnengrab, einschl. Abräumung Grabmal, Einfassung und Bepflanzung, Einsaat	370 €
7.4.	Einebnung Rasengrab, einschl. Abräumung Grabmal, Einfassung und Bepflanzung, Einsaat	270 €
7.5.	Einebnung Kindergrab, einschl. Abräumung Grabmal, Einfassung und Bepflanzung, Einsaat	130 €
7.6.	Einebnung Einzelgrab Bepflanzung entfernen und Einsaat	210 €
7.7	Einebnung Doppelgrab, Bepflanzung entfernen und Einsaat	410 €
7.8.	Einebnung Urnengrab, Bepflanzung entfernen und Einsaat	100 €
7.9.	Einebnung Rasengrab, Bepflanzung entfernen und Einsaat	60 €

8. Grabmalgebühren

8.1.	Gebühr für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	60 €
8.2.	Grabmal Baumgräber am Waldfriedhof Maichingen	500 €

§ 5
Auswärtigenzuschlag

1. Für die Bestattung Auswärtiger wird ein Zuschlag von 50 % zu den Gebühren in § 4 erhoben.

2. Für die Bestattung Auswärtiger, die in Sindelfingen Verwandte in gerader Linie ersten

Grades haben, wird ein Zuschlag von 20 % zu den Gebühren in § 4 erhoben.

3. Ausgenommen sind Bestattungen von
 a) Personen, die früher in Sindelfingen gewohnt haben und im Zeitpunkt ihres Ablebens nutzungsberechtigt an einem Grab in Sindelfingen waren;
 b) Angehörige von Personen, die nutzungsberechtigt an einem Grab in Sindelfingen sind und in Sindelfingen wohnen oder gewohnt haben; als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 Buchstaben a) bis e) der Friedhofsordnung.
 c) Personen, die ihre Wohnung in Sindelfingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

§ 6
Sonderfälle

1. In Ausnahmefällen kann von der in dieser Satzung festgesetzten Gebühr für einen begrenzten Zeitraum abgewichen werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Nutzung bestimmter Friedhofseinrichtungen aufgrund behördlicher Anordnungen eingeschränkt oder überdurchschnittlich erhöht wird.

2. Über den Zeitraum der Abweichung und die dann geltende Gebührenhöhe entscheidet das zuständige Fachamt im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt.

3. Bei Ehrengräbern im Sinne des § 16 der Friedhofsordnung trägt die Stadt Sindelfingen die Kosten für die Beisetzung, Grabnutzung und Grabpflege.

4. Die Wiederbelegung von Ehrengräbern ist Angehörigen 1. Grades gestattet. In diesem Fall werden keine Grabnutzungsgebühren erhoben. Die Kosten für die Beisetzung und sonstige Amtshandlungen im Bereich des Bestattungswesens tragen die Hinterbliebenen.

§ 7
Umsatzsteuer

Sollte durch geänderte Gesetze, Gesetzesauslegung oder Rechtsprechung eine Leistung in der Friedhofsgebührensatzung als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, wird zusätzlich zu der Gebühr die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung der Stadt Sindelfingen vom 20.02.2000, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.07.2005, außer Kraft.

§ 9
Übergangsregelung

In folgenden Fällen ist die bisherige Bestattungsgebührenordnung aus dem Jahr 2026 noch anzuwenden:

1. Verstorbene befinden sich am 31. August 2026 bereits in den Aufbahrungsräumen.
2. Die Bestattung wurde bis einschließlich 31. August 2026 angemeldet.
3. Die Trauerfeier findet bis 31. August 2026 statt, die Urnenbeisetzung erfolgt später.
4. Friedhofsleistungen, die vor Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung beantragt, aber noch nicht ausgeführt wurden (z.B. Einebnungsanträge).

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet. Die Vorschriften gelten jedoch gleichermaßen für Personen aller Geschlechtsidentitäten.